**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Teffin. Unterm 26. Januar 1903 hat der tessinische Große Rat ein 18 Artikel umfassendes Armengesetz erlassen, das mit dem 21. März 1904 in Kraft trat. Bis jetzt figurierte der Kanton Tessin unter den Kantonen, die kein Armengesetz hatten und sich nur mit einigen allgemeinen Grundsätzen behalfen. — Nach diesem legge sull' assistenza publica ist die öffentliche Unterstützung Gemeindesache unter Aussicht des Staates. Die Unterstützungspflicht der Tessinerbürger fällt in der Regel der Heimatgemeinde zu (Art. 9). Nach 20-jähriger Niederlassung in der Wohngemeinde geht sie aber auf diese über. In die 20 Jahre wird jedoch nicht eingerechnet:

- a) der Aufenthalt der Eingebürgerten vor der Erteilung des (tessinischen) Bürgerrechts
- b) der Aufenthalt, während bessen die Einwohner in einer von der Heimatgemeinde verschiedenen Gemeinde von jener Unterstützung empfangen (Art. 9).

Wenn ber Urme nach 20 Jahren die Wohngemeinde verläßt, bleibt diese zur Unter= stützung verpflichtet so lange, bis wenigstens 2 Jahre Abwesenheit verstrichen sind (Art. 9 Wer nach Verfluß dieser zwei Jahre bann unterstützungspflichtig ist, wird nicht gesagt, vermutlich wiederum die Heimatgenieinde. Die Wohngemeinde kann übrigens bei solchen nach 20 Jahren fortgezogenen Unterstützungsbedürftigen die Unterstützung von der Rückkehr in die Gemeinde abhängig machen (Art. 12). Die Tessiner, die nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind, in der sie sich aufhalten, werden bei plötlicher Not in den ersten 15 Tagen von der Wohngemeinde unterstützt. Gin Rostenersatz findet nicht statt in biesem Falle, sonst wohl (Art. 47 u. 48 bes Reglements). Wenn die Not andauert, gibt ber Gemeinderat der Wohngemeinde der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde sofort bavon Kenntnis, zu beren Lasten die weitere Hülfe fällt, welche geleistet werden soll (Art. 11). Die Heimatgemeinde ist verpflichtet, armen, außer der Gemeinde (wohl auch außer dem Kanton) niedergelassenen Bersonen zu helfen, kann sie aber bei lang andauernder Unterstützung oder bei besonderen Gründen heimrufen (Art. 12). Die öffentliche Unterstützung soll sich auf folgende vier Klassen erstrecken: 1. Waisen und verlassene Kinder; 2. Alte, Schwache und Arbeitsunfähige; 3. arme Rrante; 4. Dürftige (Art. 2). Bei Kindern ift namentlich barauf zu sehen, daß sie zur Ausübung eines mit ihren Fähigkeiten übereinstimmenden Berufes tüchtig gemacht werden (Art. 8). Die Mittel für die Unterstützung tessinischer Bürger fließen aus Verwandtenbeiträgen, dem Ertrag irgend welcher für Arme, Kranke 2c. bestimmter Stiftungen und den Gemeindesteuern (Art. 6). Der Staat wird also nicht in Anspruch genommen, und badurch ift gegeben, daß er auch wenig zu sagen haben wird. — Bürgernuten hilfsbedürftiger Personen wird zur Dedung geleisteter Unterstützung verwendet (Art. 9 § 2). Die Gemeindearmenbehörde ift der Gemeinderat (la Municipalità). Er entscheibet auch zuerst über die Verwandtenunterstützung und die Rückerstattungspflicht. Rekursinstanzen in allen Unterstützungsfachen find: das Departement des Innern (il Dipartimento dell' Interno) und der Staatsrat (il Consiglio di Stato). Die Fürsorge für arme Augländer und kantonsfremde Schweizerbürger ift Sache bes Staates; ber Gemeinderat hat die Pflicht der Anzeige an das Departement des Innern.

Unterm 27. Mai 1904 erließ der Staatsrat ein Reglement zum Armengeseth (Regolamento sull' assistenza publica), das nun die nähern aussührenden Bestimmungen enthält. Öffentliche Unterstützung hat erst Platzu greisen, wird da ausgeführt, wenn die Berwandten nicht zur Unterstützung verpslichtet ober die Verpslichteten ihre Pslicht zu ersüllen nicht imstande sind. Unterstützungspslichtig sind die Väter und die gegenseitigen Verwandten in aussteigender Linie nach Maßgabe des Art. 106 des Zivilgesetzs. Die Unterstützung ber außerhalb des Kantons wohnenden Tessiner ist Pflicht der Heimatzgemeinde (Art. 9 § 2). Da auf die Dauer der Niederlassung Unterstützungsbedürstiger nun sehr viel ankommt, ist in dem Reglement die Führung von Wohnsitzegistern den Semeinden zur Pflicht gemacht. Vernachlässigung dieser Register kann jedes Gemeinderatsmitglied unter Umständen die auf 20 Franken Buße zu stehen kommen. Das Muster eines Registro dei

ticinesi domiciliati nel Comune di .... ift beigebruckt. Die Verweigerung ober ber Entzug ber Nieberlassung vollzieht sich nach Art. 45 ber Bundesverfassung; außerdem kann das geschehen, wenn der Niederlassungswechsel eine Folge von Auflagen, Antreibungen, Bersprechen 2c. ist zum Zwecke ber Befreiung einer Gemeinde von der Unterstützungspflicht (Art. 13). Die Beschlüsse der Gemeinderäte betr. Verweigerung ober Entzug der Niederlassung aus Gründen der öffentlichen Unterstützung unterliegen jedoch der Genehmigung des Departements des Innern. Art. 19-26 handeln ausführlich von der Unterstützung ber Schweizer aus andern Rantonen und der Ausländer, mit welch' letztern der Ranton Teffin als Grenzkanton ja offenbar viel zu tun hat. Diese Unterstützung der Fremden fällt zu Lasten des Staates, ausnahmsweise zu Lasten der Niederlassungsgemeinde, wenn es sich um Tolerierte; nicht mit ordnungsgemäßen Ausweisen Bersehene, handelt. Entsteht die Pflicht ber Fürsorge und Hülfe für Fremde, ist der Gemeinderat des Wohnortes oder Aufenthaltsortes gehalten, dieser zu genügen unter sofortiger Anzeige an das Departement des Innern mit Beifügung des Ursprungszeugnisses des oder der Betreffenden, der Niederlassungs: oder Aufenthalts: bewilligung, eines Armutszeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses und ber Angabe ber nötig werdenden Unterftütung. Im Falle mangelhafter, wie auch verspäteter oder unregelmäßiger Berichterstattung geht das Recht auf Erstattung ber Unterstützungskoften verloren (Art. 21 § 3). Bei transportfähigen armen Fremden wird dem Heimatlande Mitteilung gemacht. — In den Art. 27-35: Über die Art, wie die Unterstützung zu leisten ist, wird namentlich Nachbruck auf gute Fürsorge für die armen Kinder gelegt. Bersorgung der Unterstütten burch Umgang und Absteigerung an den Mindestfordernden sind ernstlich verboten. Die öffentliche Unterstützung soll bem Bedürfnis ber Empfänger angepaßt sein; sie kann auch in Arbeit bestehen (Art. 27 u. 28). Die Gemeinderäte haben ein genaues Register ihrer von fremden Gemeinden unterstützten Armen zu führen, wovon das Departement des Innern eine Kopie erhalten soll.

Die Aufnahme in den Rantonsspital in Mendrifio ift für teffinische, aus dem Gemeindegute unterstützte Arme nach dem Reglement d. d. 25. Januar 1904 unentgeltlich, halbunentgeltlich für vom Staate unterstützte Kranke, oder für solche, die Familien mit färglichem Vermögen angehören (3000 Fr. Vermögen ober Rente von 500 Fr.). Alle andern zahlen eine tägliche Taxe bis zu 3 Fr. höchstens, proportional ihren Verhältnissen. Zur Aufnahme in Gratis- oder Halbgratisverpflegung von Tessinern ist nötig: ein ärztliches Zeugnis, ein Zeugnis über Geburt und Familienstand, eine Erklärung bes Gemeinderates der Wohngemeinde, aus der hervorgeht, daß der Kranke nichts besitzt und daher zu Laften bes Gemeindegutes ist; besitzt er etwas, foll sie einen Auszug aus dem Steuerregister bes letten Jahres enthalten; endlich eine Gemeindegarantie für die täglichen Rosten. Arme kantonsfremde Schweizerbürger ober Ausländer bedürfen zur Aufnahme eines ärztlichen Zeugnisses, eines Zeugnisses über Geburt und Familienstand, oder eines Ursprungszeugnisses ober eines anderen offiziellen Dokumentes, das ihre Heimatangehörigkeit und Nationalität bartut; endlich einer schriftlichen ober telegraphischen Erklärung bes Departements bes Innern, daß der Staat die Kosten für die Verpflegung des Kranken trage. Im Notfall kann die Aufnahme auch telegraphisch nachgesucht und gestattet werden, ist dann aber nur eine provisorische. Damit sie zur befinitiven werbe, bedarf es über die Angabe der Krankheit und der Begründung des Notfalls hinaus noch der Beschaffung der übrigen Atteste innerhalb einer Woche. Im Falle des Verzugs wird die Intervention des Departements des Innern angerufen. Bei Lebensgefahr ober schwerem Unglücksfall unterbleiben alle Formalitäten. Unheilbar Kranke werden entlassen.

Was die Armenpolizei betrifft, so enthält das "Reglement über die öffentliche Unterstützung" zwei Bestimmungen: die eine weist die Behörden an, gegen Personen, die Unterstützungsbedürftige im Stiche lassen, nach dem Strafgesetzbuche zu versahren; die andere legt die Bettler= und Vagabundenpolizei in die Hände des Gemeinderates.

Wenn uns auch die Verquickung von zwei Prinzipien — des Heimats: und des Örtslichkeitsprinzipes — im Tessiner Armengesetz nicht recht gefallen will, weil daraus manche Unklarheit, viel Schreibereien und Streitigkeiten unter den Gemeinden entstehen werden, so verkennen wir doch nicht den großen Fortschritt, der in diesem Gesetz für den Kanton Tessin liegt gegenüber dem früheren gesetzlosen Zustande. "Von dem neuen Gesetz erwarten wir," sagt der Bericht des Departements des Innern des Kantons Tessin pro 1903, "eine Verbesserung des traurigen Loses derer, welche infolge ungünstiger Umstände gezwungen sind, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen." Dieser Erwartung schließen auch wir uns an; in Erfüllung gehen wird sie aber nur, wenn die die gesamte Armenpslege besorgenden Gemeinderäte ihre Pflicht tun und ihre Aufgabe, für deren Lösung sie, wie das Reglement noch ausdrücklich bemerkt, keine Entschädigung erhalten, von einem höhern Gesichtspunkt aus ause und ansalsen.

Bürich. Am 4. Dezember wurde in Uster die auf aussichtsreicher, sonniger Höhe gelegene, neu erstellte und aufs zweckmäßigste eingerichtete Anstalt für schwach sinnige, bildungsunfähige Kinder eingeweiht. Sie bietet Raum für etwa 50 Pfleglinge und ist eine Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons und Bezirkes Zürich und überhaupt des opferfreudigen Sinnes des Zürchervolkes. Noch sind große Bauschulden vorshanden, und man rechnet mit einem jährlichen Betriebsdesizit von 8—10,000 Fr., also gilt es, dieses neueste Institut der barmherzigen Menschenliebe, das die Elendesten unseres Volkes beherbergen wird, nicht zu vergessen und ihm mit offener Hand über den schweren Anfang hinwegzuhelsen. — Das Kostgeld für Arme ist auf 300 Fr. jährlich sestgesetzt. Verwalter ist Herr Lehrer Exensperger.

Neben dieser neuen zürcherischen Anstalt gibt es in der Schweiz nur noch 2 Anstalten für schwachstinnige, bildungsunfähige Kinder, nämlich diesenige im Schutz-Walzenhausen (At. Appenzell) und die St. Josephs-Anstalt in Bremgarten (Aargau) mit 110 blöden Insassen (wöchentliches Kostgeld je nach den Verhältnissen 4-6 Fr.).

## Literatur.

Die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zu den Armen- und Vaisenanstalten. Bon W. Wehrli. Referat, gehalten in der Jahresversammlung des ft. gallischen Armen- und Waisenväter-Vereins am 26. Mai 1904 in der Brauerei Schönenwegen (Straubenzell). 14 S.

Dieses Referat hat in der Tat die Drucklegung wohl verdient. Der Verfasser nimmt zunächst dem Alfohol seinen Nimbus als nährender, zu Taten anspornender, das Leben versüßender Kraft und zeigt dann an Hand von statistischem Material, daß von den Insassen der st. gallischen und zwei außerkantonaler Armen= und Waisenanstalten dem Alfoholismus ein Drittel auss Konto zu setzen ist. Daraus ergibt sich ihm die Notwendigkeit für die Armen= und Waisenväter, den Alkohol allmählich ganz aus ihren Anstalten zu verdrängen. Wohltuend berührt dabei, daß der Referent sich von allem Abstinentensanatismus freihält und geradezu vor der Bekehrungswut, vor dem Alkohols gegnerhochmut und dem Kampf gegen Wirte, Bierbrauer u. s. w. warnt. Armenpstegern, Anstalts: vorstehern und Abstinenten empsehlen wir das Schriftchen bestens zur Lektüre und Beherzigung. w.

Die Fürsorge für die verwahrsosse Jugend. Bon Dr. Heinrich Reiser. I. Teil, 2. Band: Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manz'sche k. u. k. Hose, Berlagse und Universitätse buchhandlung. 210 S. Mk. 2.50.

Die Darstellung des Kinderschutzes in England zerfällt in fünf Hauptabschnitte. Der erste handelt von dem Gesetz und den zahlreichen Anstalten für die strassalig gewordene und die in Gesahr, straffällig zu werden, stehende Jugend bis zum 16. Jahre (Reformatories and Industrial Schools) und nimmt den weitaus größten Raum ein. Der zweite besaßt sich mit dem Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, wobei nicht nur körperliche Mißhandlung, sondern auch sittliche Verwahrlosung in Betracht fällt. Mit der Außführung des Gesetzes ist die National-Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder betraut; durch königliches Dekret sind ihr die Rechte